

SATZUNG DES VEREINS "Philharmonische Brücken e.V." 3. Fassung vom 20.04.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Philharmonische Brücken e.V."
 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Görlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Kulturraum Oberlausitz / Niederschlesien und den angrenzenden Regionen. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch:
 - a) die Förderung von musikalischen Aktivitäten der Mitglieder der Neuen Lausitzer Philharmonie
 - b) die Förderung der musikalischen Bildung im Kinder- und Erwachsenenbereich
 - c) die kooperative Zusammenarbeit mit Institutionen des sozialen Bereichs
 - d) die internationale Zusammenarbeit von Künstlern und Durchführung von gemeinsamen Projekten zur interkulturellen Verständigung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Personen, die sich um die F\u00f6rderung des Vereins und des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, k\u00f6nnen auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet bzw. seine Rechtsfähigkeit erworben hat. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar. Jedem Mitglied können

neben der eigenen Stimme höchstens zwei Stimmen übertragen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Liquidation bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt,
 - 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
- (5) Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vereinsvermögen nicht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Art und Umfang des Mitgliedsbeitrags werden in einer Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl, Abberufung, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - 2. Beschlussfassung über Satzungsänderung, über Ordnungen und über Vereinsauflösung,
 - 3. Bestätigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - 4. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfung,
 - 5. Beschlussfassung über die Aufnahme in den Fällen des § 3 Absatz II Satz 2 der Satzung und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und der Vorstand deren Durchführung beschließt oder wenn das mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden.
- (6) Mitglieder haben die Möglichkeit, bei Verhinderung ihre Stimme jemand anderem zu übertragen, jedoch nur bezüglich Inhalten, die im Vorfeld bekannt gegeben wurden. Die Stimmenübertragung hat schriftlich zu erfolgen und kann auf bestimmte Beschlüsse beschränkt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen
- (10)Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterschreiben und jedem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen.

(11)Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer
 - 4. dem Schatzmeister und
 - 5. bis zu drei weiteren Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ein jeder für sich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins und natürliche Personen werden. Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung ist möglich.
- (4) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen wurden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Vorstandvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglieds zu unterschreiben. Beschlussprotokolle des Vorstandes sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,

- 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Rechenschaftsberichtes, Vorlage der Jahresplanung, die Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Ehrenamtspauschale, Vorstandsvergütungen

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Über die Vergabe einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (2) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
- (3) Der Vorstand kann für folgende Bereiche Vereinsordnungen erlassen:
 - Reisekostenordnung,
 - Finanzordnung

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
 - Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Abstimmung ist in diesem Fall eine schriftliche Stimmabgabe erlaubt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch den Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Carlin, den 20.04.2015
Stefan Deld PHILHARMONISCHE

BRÜCKEN E.V. MIKOLAISTR.4 02826 BARLITZ